Abschrift.

Der Minister des Inner. Oldenburg, den 23. Februar 1939.
Nr. I 2901.

An
1.) pp.
2.) die Herren Landräte
3.) pp.

Betr.: Bekämpfung der Zigeunerplage.

Nachdem der ReichsführerSS und Chef der Deutschen Polizei durch Runderlass vom 8. Dezember 1938 - S-Kr 1 Nr. 557 VIII/38 - 2026-6- neue Vorschriften über die Bekämpfung der Zigeunerplage erlassen hat, werden die vom Oldenburgischen Ministerium des Innern am 19. Dezember 1906 erlassenen "Bestimmungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" aufgehoben.

Die Ministerialbekanntmachung vom 28. Juni 1912 über das bandenmäßige Umherziehen der Zigeuner sowie die Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen und des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1928, betreffend Erteilung von Schulunterricht an Kinder umherziehender inländischer Zigeuner, bleiben in Kraft.

Im Auftrage:
gez. Eilers.

Beglaubigt:
gez. Unterschrift.
Verw. Sekretär.

- - - -

Der L a n d r a t . J e v e r , den 21. März 1939.
VIII.

Der Bürgermeister der Stadt Jever
Eing. 24. MRZ. 1939

Abschrift gelangt an
den Herrn Bürgermeister
in Jever
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20.12.1938.

I.V. gez. Dr. Richter.

Der Landrat des Landkreises Friesland

Beglaubigt:
Reg. Inspektor.

1. Auszuf.: Abschrift an die Polizei, hier, zur Kenntnis.
2. ~~Zur Akte.~~

Ausgefertigt
Grallmann

Jever, den 25. März 1939.
Der Bürgermeister der Stadt J e v e r .

Abschrift.

Minister des Innern. Oldenburg, den 23. Februar 1939.

Nr. I 2901

An

1.) pp.
2.) die Herren Landräte
3.) pp.

Betr.: Bekämpfuhg der Zigeunerplage.

Nachdem der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei durch Runderlass vom 8. Dezember 1938 - S-Kr 1 Nr 557 VIII/38 - 2026-6- neue Vorschriften über die Bekämpfung der Zigeunerplage erlassen hat, werden die vom Oldenburgischen Ministerium des Innern am 19. Dezember 1906 erlassenen"Bestimmungen zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" aufgehoben.

Die Ministerialbekanntmachung vom 28. Juni 1912 über das bandenmässige Umherziehen der Zigeuner sowie die Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen und des Ministerums des Innern vom 26. Juli 1928, betreffend Erteilung von Schulunterricht an Kinder umherziehender inländischer Zigeuner, bleiben in Kraft.

Im Auftrage:
gez. Eilers.

Begl.
gez.Unterschr.
Verw.-Sekretär.

Der Landrat.
VIII.

Jever, den 21. März 1939.

Abschrift gelangt an
den Herrn Bürgermeister
in Jever

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 20.12.1938.

I.V. gez.Dr.Picker. Begl.:Büsselberg.
(L.S.)

173 - 12/3

Der Landrat-VIII-

Jever, den 6.8.42

An den Herrn Bürgermeister

in [illegible]

Betr.: Arbeitseinsatz von Zigeunern und Zigeunermischlingen.

Vorg.: RdErl.d.RFSSuChdDtPol.im RMdJ.vom 13.7.1942-S V A 2 Nr.80/42. MBliV.S.1488.

Ich verweise auf den obigen RRunderlass.

gez.Ott.

Beglaubigt:

[illegible]
Reg.-Inspektor.

1. Kenntnis genommen.
2. Zur Akte.

Jever, 28. 8. 1942

Der Bürgermeister der Stadt
Jever
Im Auftrage:

[illegible]
Stadtinspektor.

40

Abschrift

Der Niedersächsische Minister des Innern
Abtlg. XI/1 (Pol.) Nr. 51048

Hannover, den 10. August 1948.

Betr.: Meldungen der Polizeibezirksämter über verstärktes Auftreten der Zigeuner.
Bezug: ohne.

Aus sämtlichen Polizeibezirken des Landes Niedersachsen wird ein verstärktes Auftreten der Zigeuner berichtet und eine damit zusammenhängende starke Belästigung, insbesondere der Bewohner des flachen Landes. Die Zigeuner werden z.Teil als Landplage bezeichnet. Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus Eigentumsdelikten jeder Art und Schwarzmarktgeschäften. Dazu sollen ihnen die von den Verwaltungsbehörden ausgestellten Wandergewerbescheine behilflich sein, die zumeist nur als Deckmantel für die unsauberen Geschäfte gelten. Da die Zigeuner vielfach auch im Besitz von Kz.-Ausweisen sind, helfen ihnen auch diese bei der Belästigung der eingeschüchterten Bevölkerung.

Ich bitte, bei Erteilung von Gewerbeerlaubnisscheinen an Zigeuner einen strengen Maßstab anzulegen und auch die Richtigkeit und Gültigkeit der von ihnen vorgelegten Kz.-Ausweise genau zu überprüfen. Ein Kz.-Ausweis ist kein Freibrief für unerlaubte Machenschaften. Ich habe auch die Polizeibehörden angewiesen, die Gültigkeit der im Besitz von Zigeunern befindlichen Kz.-Ausweise und Wandergewerbescheine nachzuprüfen.

Im Vertretung: gez. Dr. Hanebuth.

An den Herrn Landrat des Kreises Friesland
in Jever

Jever, den 25. Septbr. 1948.

Stadtverwaltung Jever
Eing. - 2. OKT. 1948

Gelangt an
den Herrn Bürgermeister der Stadt
Jever

mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und zum Bericht bis zum 30. Dezember 1948 über das Auftreten der Zigeuner.

gez. Dr. Steinhoff
Oberkreisdirektor.

Kreisamt Friesland Jever

Beglaubigt:
(Andersen)
Kreisinspektor.

113 - 11/3

Stadtverwaltung. Jever, den 4.Okt. 1948

1. Auszuf.:

An

das Kreisamt - Abtl. IX -,

J e v e r.

Betr.: Meldungen der Polizeibezirke über verstärktes Auftreten der Zigeuner.
Bezug: Dortige Verfügung vom 29.9.1948.

Die Stadtverwaltung teilt mit, dass ein verstärktes Auftreten der Zigeuner in der Stadtgemeinde Jever nicht festgestellt wurde.

Im Auftrage:

(Pottkoff)
Stadtoberinspektor.

2. Z.A.

Abschrift von Abschrift

Der Niedersächsische Minister des Innern
II/1 a - 21.54.50 - Nr.4747/52

Hannover, den 12.11.1952.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Betr.: Landfahrerunwesen.

Im Zusammenhang mit den Nachkriegsverhältnissen hat das Landfahrerunwesen in allen Ländern der Bundesrepublik einen außerordentlichen Umfang angenommen. Da die Landfahrer ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache mit Erträgnissen aus strafbaren Handlungen zu bestreiten pflegen, stellen sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Um einen Überblick über den Umfang und die Auswirkungen des Landfahrerunwesens im Lande Niedersachsen zu gewinnen, bitte ich bis zum 15.1.1952 um Bericht zu folgenden Fragen:

1. Welche Merkmale sind kennzeichnend für den Umfang und die Auswirkungen des Landfahrerunwesens ?
2. Welche Schwierigkeiten sind bei der Überwachung der Landfahrer in tatsächlicher Hinsicht aufgetreten ?
3. Sind die verhandenen Rechtsgrundlagen ausreichend, um das Landfahrerunwesen unter Kontrolle halten zu können ?

Im Auftrage:
gez. Dr. Lauritzen.

- - - - - - - - - - - - - - -

Der Präsident des Nieders. Verw.Bezirks Oldenburg
I (PA)/ 36480/52

Oldenburg, den 21.11.1952.

An die Landkreise usw.

Umstehend übersende ich eine Abschrift des Erlasses des Herrn Niedersächsischen Ministers des Innern vom 12.11.1952, betr. das Landfahrerunwesen mit der Bitte um Bericht bis zum 1.1.1953.

I.A.
gez. Ahrens.

- - - - - - - - - -

Landkreis Friesland
- III -

Jever, den 29.11.1952

Stadt Jever i. O.
Eing. 31 NOV 1952
I

Abschrift gelangt
an alle Stadt- und Gemeindeverwaltungen
des Kreises außer Wangerooge und
die Polizeireviere in Jever und Varel
mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bericht bis zum 18.12.1952.

gez. Dr. Steinhoff.
Oberkreisdirektor.

Beglaubigt:
Kreisinspektor.

43

Stadt Jever

den Landkreis Friesland - III -

in Jever.

Betr.: Landfahrerunwesen.

Bezug: Dortige Verfügung vom 29. 11. 1952.

Zu o.a. Bezug wird mitgeteilt, dass Landfahrer (Zigeuner) seit zwei Jahren im Stadtgebiet von Jever in Erscheinung getreten sind. Es handelt sich bei diesen Personen durchweg um Händler mit Textilien, Wäsche und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Sie sind zumeist im Besitze eines Wandergewerbescheins.

Zur Zeit hält sich im Stadtgebiet von Jever eine Landfahrerfamilie (Zigeuner) auf. Sie wohnt in einem Wohnwagen, der unberechtigter Weise auf dem Lagerplatz der Strassenmeisterei Jever an der Wangerländischen Strasse steht.

Die Stadt hat die Erfahrung gemacht, dass es sehr schwer ist, die Zigeuner zum Weiterfahren zu bewegen. Notwendig wäre unbedingt, dass bezüglich der Bekämpfung und ~~Bewachung~~ Überwachung des Landfahrerunwesens und den damit in Zusammenhang stehenden Fragen eine vollkommen neue und den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragende

tragende Rechtsgrundlage geschaffen wird. Die Polizei hat sich, was das Landfahrerunwesen in Jever anbetrifft, ~~nicht~~ mangels einer klaren Rechtsgrundlage nicht immer durchsetzen können.

i. V. B.

In Vertretung

(Potthoff)
Stadtoberinspektor.

Jever
- I -
Auszuf.:

Jever, den 15. Dezember 1952.
Telefon 781/782 Postfach 65

Fa.

dem Polizei-Gruppenposten
in Jever

mit folgender Stellungnahme übersandt :
Die von dem Strassenbau-Inspektor Greife gemachten Angaben sind richtig. Herrn Greife ist durch den Unterzeichneten auf seine diesbezügliche Anfrage seinerzeit erklärt worden, dass die Stadt einen Platz für Schwarz für die Aufstellung seines Wohnwagens nicht zur Verfügung habe. Schwarz hat bei dem Unterzeichneten um Zuweisung von Wohnraum nicht ersucht; ebenfalls nicht beim Wohnungsamt, wie aus dem anl. Vermerk des Wohnungsamtes vom 13.12.52 hervorgeht.
Schwarz, der sich seit über einem Jahr in Jever aufhält, hat hier verschiedentlich mitgeteilt, dass er nach Wittmund zu seinem Bruder ziehen wolle. Bis zum heutigen Tage ist der Umzug jedoch nicht erfolgt. Schwarz ist seit dem 29.2.52 in Jever polizeilich gemeldet. Aus der Anmeldung kann er einen Anspruch auf Zurverfügungstellung von Wohnraum oder eines Platzes für einen Wohnwagen nicht herleiten. Schwarz hat vorher in Oldenburg gewohnt.
Weitere Angaben kann die Stadt nicht machen.

3.) ZdA.

In Vertretung :

Stadt Jever
- I -
1.) Auszuf.:

Jever, den 10. März 1953.
Telefon 781/782 Postfach 65

Urschriftlich mit Akte

dem Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
in Oldenburg i. O.

zurückgesandt.

Die Stadt darf auf ihre Stellungnahme vom 15.12.1952 (Blatt 6 der Akte) Bezug nehmen. Es ist richtig, dass Schwarz hier wegen Zuweisung eines anderen Platzes vorgesprochen hat. Schwarz erklärt bei seiner Vorsprache, dass er nur für kurze Zeit einen Platz benötige, da er beabsichtige, nach Wittmund zu verziehen. Dies hat er schon vor Jahr und Tag erklärt; bis heute ist jedoch noch nicht daraus geworden. Es darf bemerkt werden, dass Schwarz sich schon seit etwa 2 Jahren mit seinem Wohnwagen in Jever aufhält.
Da die Stadt einen geeigneten Platz für die Aufstellung eines Wohnwagens nicht hat, konnte ein solcher Schwarz bisher nicht zur Verfügung gestellt werden.

2.) Zit.

In Vertretung :

(Potthoff)
Stadtoberinspektor

46

Stadt Jever

-I-

Auszuf.:

Jever, den 24. Juli 1953.
Telefon 781/782 Postfach 65

An den
Polizeiposten Jever
Jever
Schloss

Betr.: Standplatz für Zigeuner.
Bezug: Ohne.

Hierunter wird Ihnen ein Auszug aus dem Protokoll über die Hauptausschu sitzung am 26. Mai 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt :

" Als Standplatz für Zigeuner wurde durch den Ausschuss die Ausweichstelle an der Wiefelser Strasse festgelegt. "

In Vertretung :

(Potthoff)
Stadtoberinspektor

2.) ZdA.

Was ist Hammaussch.?

Hammaussch. in seiner Sitzung am 6.III.1954.

Bismarckwarte.

Ratsherr Dr. Hillmer trug vor, daß man unbedingt versuchen müsse, die Zigeuner, die zur Zeit in 2 Wohnwagen in der Bismarckwarte hausen, auf einem anderen Platz unterzubringen. Ratsherr Albers schlug vor, den Zigeunern einen Platz im Hillernsen Hamm und am Kattenser Weg zuzuweisen. Der Ausschuß war sich darüber im klaren, daß man den Zigeunern einen besonders zugigen Platz anweisen müsse, um dadurch zu vermeiden, daß sie in Jever für alle Zeiten seßhaft werden. Dem Vorschlag des Ratsherrn Albers gab daher der Ausschuß statt. Ein weiteres Verbleiben der Zigeuner in der Bismarckwarte, die unter Denkmalschutz steht, hielt der Ausschuß für nicht tragbar.

Rathaus II - Beschluß?

Bürgerm. i. H. 3/III. Fc.

Aktenvorgang 24.7.53 – 7.4.54

Wie sind Fam. Schwarz u.a. auf die „Bismarck warte" verwiesen worden?

Hammelwarder — 7. Sept. 1954

Entfernen der Zigeuner aus der Bismarckwarte.

Zu diesem Punkt wurde dem Ausschuss vorgetragen, dass die Zigeuner (drei Familien) einen Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe durch die Stadt gestellt hätten (100,00 DM je Familie). Die Zigeuner wollten mit Hilfe dieser einmaligen Unterstützung ihre Wagen, soweit das notwendig ist, flott machen und in den Kreis Cloppenburg verziehen. Dies sei ihre feste Absicht, weil

a) in diesem Kreis ihre Verwandten wohnhaft seien,

b) im Kreis Friesland wenig Erwerbsmöglichkeiten für sie bestünden.

Die ser Absicht wurde vom Ausschuss begrüßt.

v. u. 17. 9. 1954

Hüfa. 2. Ver. Sitz. — 19.4.1954.

Entfernen der Zigeuner aus der Bismarckwarte.

Dem Ausschuss wurde vorgetragen, dass die Zigeuner (drei Familien) die Absicht und den Wunsch geäussert haben, in den Landkreis Cloppenburg zu verziehen. Da sie über die für den Transport notwendigen Mittel nicht verfügen, hatte jede Familie einen Antrag an die Stadt auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 100,-- DM gestellt. Dieser Betrag sollte einsbesondere dazu dienen, die Wohnwagen fahrbereit zu machen, sowie die notwendigen Transportkosten (Transport mittels geliehenen Trecker) aus diesem Betrag zu bestreiten. Der Volkspflege- und Fürsorgeausschuss hatte den Anträgen in seiner Sitzung am 27.4.1954 nicht stattgeben können. Nach längerer eingehender Beratung beschloss der Ausschuss, einen Betrag bis zu 300,-- DM für den beantragten Zweck zu bewilligen (im Wege der überplanmässigen Ausgabe aus dem Haushalt 1954) und bevollmächtigte die Verwaltung, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Haushalts- und Verwaltungsausschusses am 29.April 1954.

.....

I. Angelegenheiten, die an den Rat gehen.

.....

II.

1 - 9

10. Entfernen der Zigeuner aus der Bismarckwarte.

Dem Ausschuß wurde vorgetragen, daß die Zigeuner (drei Familien) die Absicht und den Wunsch geäußert haben, in den Landkreis Cloppenburg zu verziehen. Da sie über die für den Transport notwendigen Mittel nicht verfügen, hatte jede Familie einen Antrag an die Stadt auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe von 100,oo DM gestellt. Dieser Betrag sollte insbesondere dazu dienen, die Wohnwagen fahrbereit zu machen, sowie die notwendigen Transportkosten (Transport mittels geliehenen Trecker) aus diesem Betrag zu bestreiten. Der Volkspflege- und Fürsorgeausschuß hatte den Anträgen in seiner Sitzung am 23.4.54 nicht stattgeben können. Nach längerer eingehender Beratung beschloß der Ausschuß, einen Betrag bis zu 300,--DM für den beantragten Zweck zu bewilligen (im Wege der überplanmässigen Ausgabe aus dem Haushalt 1954) und bevollmächtigte die Verwaltung, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

11-13

ist die Angabe vollständig unter Vorbehalt.

2) Kontrolle. 18/5/54

Erhielt

a) Familie Friedrich:

f. Kraftfahrzeuge: 24,50 DM
f. Zulassung: 2,- DM
f. Versicherung: 56,50 DM

83,00 DM

1) 17,- für Herrn Chr. Schwarz heute angewiesen.

2) Kontrolle 20. Mai 54

K.

Erledigt! 4/6/54

Verpflichtungserklärung.

Wir, Christian Schwarz, geb. 3. 6. 1920, und Klara Friedrich, geb. 11. 4. 1912, z. Zt. wohnhaft in Jever, verpflichten uns hiermit, das uns auf unseren Antrag von der Stadt Jever gewährte Darlehn in Höhe von 100,-- DM zurückzuzahlen, sobald sich unsere wirtschaftliche Lage gebessert hat.

Jever, den 18. Mai 1954.

Christian Schwarz

Klara Friedrich

Verpflichtungserklärung.

Wir, Christian Schwarz, geb. 3. 6. 1920, und Klara Friedrich, geb. 11. 4. 1912, z. Zt. wohnhaft in Jever, verpflichten uns hiermit, das uns auf unseren Antrag von der Stadt Jever gewährte Darlehn in Höhe von 100,-- DM zurückzuzahlen, sobald sich unsere wirtschaftliche Lage gebessert hat.

Jever, den 18. Mai 1954.

Christian Schwarz

Klara Friedrich

2. Entfernen der Zigeuner aus der Bismarckwarte.

Dem Ausschuß wurde mitgeteilt, daß eine Familie, Christian Schwarz und Klara Friedrich mit Kleinkind, am 19.5.1954 nach Husum (Holstein) mittels eigenem PKW gezogen sind. Diese Familie hat gemäß unterzeichneter Verpflichtungserklärung vom 18.5.1954 ein Darlehn von 100.— DM erhalten. Sie hat sich verpflichtet, das Darlehn zurückzuzahlen, sobald sich ihre wirtschaftliche Lage bessere. Der Betrag ist wie folgt verwendet worden:

2.— DM Zulassungsgebühr beim Kreisamt
24,30 DM Steuer für PKW für einen Monat beim Finanzamt
56,70 DM Versicherungsprämie für 1/4 Jahr für PKW bei der Colonia Vers. A.G.
17.— DM für Benzin

aus: 100.— DM

Die einzelnen Rechnungen liegen vor und werden durch die Stadtkasse beglichen.
Dem Ausschuß wurde mitgeteilt, daß mit dem Fortzug der noch in der Bismarckwarte befindlichen Zigeuner in Kürze gerechnet werden könne.

Stadt Jever

Stadt Jever

Jever, den 4. August 1954.

61.) Auszuf.:

An die
Herren D u s b a b a und S c h w a r z
J e v e r i. O.

Bismarckwarte

Betr.: Fortzug aus Jever.
Bezug: Schreiben der Stadt vom 14.7.54.

Sie werden hiermit nochmals ersucht, an einem der nächsten Vormittage auf dem Rathaus, Zimmer 1, vorzusprechen.

In Vertretung :

(Potthoff)
Stadtoberinspektor

2.) W.v. 12.8.54.

Stadt Jever
- P -

Jever, den 25. August 1954.

61.) Auszuf.:

An die
Herren D u s b a b a u n d S c h w a r z
J e v e r i. O.

Bismarckwarte

Betr.: Fortzug aus Jever.
Bezug: Schreiben der Stadt vom 14.7./4.8. und12.8.54.

Sie werden hiermit letztmalig ersucht, am Montag, dem 30. August 1954, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer P, zu erscheinen.

Sollten Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, wird polizeiliche Vorführung veranlasst.

2.) W.v. 30.8.54.

In Vertretung :

(Potthoff)
Stadtoberinspektor

Stadt Jever
- I -

Jever, den 8. Sept. 1954

also doch nicht freiwillig !?

1.) Dusbaba und Frau Schwarz erschienen bei mir letzte Woche. Dusbaba erklärte, daß er bereit sei, von Jever fortzuziehen. Er würde dann auch seinen Bruder, der ebenfalls in einem Wohnwagen auf der Bismarckwarte wohnt, mitnehmen. Solange er jedoch nicht im Besitze eines Wandergewerbescheines sei, könne er dieses nicht tun. Der Landkreis Friesland hat ihm bisher die Ausstellung eines Wandergewerbescheines verweigert, da er einen festen Wohnsitz habe nicht nachweisen können.

Auf Grund dieser Vorstellung von Dusbaba habe ich gestern mit dem Sachbearbeiter beim Landkreis -Inspektor Martens- gesprochen. Martens erklärte mir, daß der Vorgang Dusbaba der Regierung in Oldenburg zur Prüfung übersandt worden sei. Martens will mich unterrichten, sobald die Akte von Oldenburg zurück ist.

Frau Schwarz erklärte, gleichzeitig für ihren Mann, daß sie vorerst von Jever nicht fortziehen könnte. Sie habe vor einigen Wochen ein Mädchen geboren, das eine Hasenscharte hat. Ihr Kind würde in Kürze in einer Klinik in Bremen operiert werden. Solange das Kind nicht wieder zurück und gesund sei, könne sie von Jever nicht fortgehen.

2.) Wv. 28.9.54 zwecks Rücksprache mit Martens.

Die Stadtverwaltung Jever
z. H. Herrn Oberinspektor Pottkoff
Jever i. O.
Hirschplatz

1-12-65

Rohprodukten — Chemische [illegible]
Jever/Oldbg. [illegible]
Ziegelhof (Wilhelmshaven Straße)
Landes[illegible]
Bankverbindung: Zweiganstalt Jever. Konto 40 [illegible]
Spar- u. Darlehnskasse Jever. Konto 3351
Postscheckkonto: Hannover Nr. 655 13

Eing. 22 SEP 1954

Rechnung Nr. 14/29 | Ihre Bestellung vom | Ort und Tag Jever 21. Sept. 1954

	~~Sie erhielten von uns am 12.9.54 Zeigelhof:~~			
	Laut Abschätzung des Herrn Reinecke			
17.9.54.	vom LKW 1 Wohnwagen von der			
	Bismarckwarte Jever (Wache			
	Wilhelmshaven (Schießplatz) Gefahren			
	v. 17 St bis 20 St = 3 Std. a	4.40	13	20
	+ 40 Km = 1,32 lt. Tarif		15	20
		Rest	28	40

B

Bestell-Nr. 702

Durchschrift

Stadt Jever
-I-

Jever, den 21. Okt. 1954.
Telefon 781/782 Postfach 65

1.) Die Familie Heinrich Dusbaba ist am 12.10.54 mit Wohnwagen nach Barssel bei Cloppenburg verzogen. Die Familie Joseph Schwarz verzog bereits am 16.9.54 nach Wilhelmshaven. Die Bismarckwarte ist nunmehr frei von Zigeunern. Sofort nach Fortzug der letzten Zigeuner (12.10.54) habe ich mit Herrn Rechtsanwalt Henjes, der Vors. des Vereins der Getreuen v. Bismarcks ist, wegen Absperrung der Bismarckwarte (Auswerfen eines Grabens und Errichtung eines Stacheldrahtzaunes) gesprochen. Es erscheine zweckmässig, dies sofort zu machen, um für alle Zukunft zu verhindern, dass Zigeuner jemals wieder die Bismarckwarte betreten. Herr Henjes versprach, das Entsprechende zu veranlassen.

2.) Haushalts- und Verwaltungsausschuss.

I. V.

H. A. Fr. - St. H. — 25.10.54

10. Zigeuner in der Bismarck-Warte.

Dem Ausschuß wurde mitgeteilt, daß sämtliche Zigeuner, die sich in der Bismarck-Warte aufhielten, inzwischen von Jever verzogen seien. Es habe sich um drei Familien gehandelt. Gemäß seinerzeitigem Beschluß des Ausschusses sei jeder Familie ein Darlehen von 100.— DM seitens der Stadt gewährt worden.

56 J. A.